

## Mutterschaftsurlaub, Merkblatt für Mitarbeiterinnen

Gerne informieren wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Rechte und Pflichten bei Mutterschaft (§ 44 der Personalverordnung, SRL Nr. 52).

### Das Wichtigste in Kürze:

- Sie haben Anspruch auf 16 Wochen Mutterschaftsurlaub; bei einem befristeten Arbeitsverhältnis bis Ablauf der Befristung (max. 16 Wochen).
- Der Mutterschaftsurlaub ist zu 100% besoldet.
- Der Mutterschaftsurlaub beginnt frühestens zwei Wochen vor der Geburt.
- Krankheits- und Unfalltage während des Mutterschaftsurlaubs verlängern diesen nicht.
- Bei Arbeitsaufnahme vor Ablauf des Mutterschaftsurlaubs endet dieser.
- Ab Geburt des Kindes haben Sie Anspruch auf eine besondere Sozialzulage (§ 15 Besoldungsverordnung) sowie allfällig auf Kinder- und Geburtszulage (Familienzulagengesetz).
- Erkrankt ihr Kind während der Arbeitszeit, haben Sie Anspruch auf besoldeten Urlaub von einem (1) Tag, bis die Betreuung durch Drittpersonen sichergestellt ist (§ 41 PVO).
- Senden Sie der Dienststelle Personal rechtzeitig die einverlangten Unterlagen zur Anmeldung der Mutterschaftsentschädigung zurück. Wir danken für Ihre Mithilfe.

### 1. Anspruch auf Mutterschaftsurlaub

Als Mitarbeiterin des Kantons Luzern, seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften sowie der öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden haben Sie Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub.

### 2. Beginn des Mutterschaftsurlaubs

Sie können den Mutterschaftsurlaub frühestens zwei Wochen vor der Geburt antreten. Verzögert sich die Geburt, können Sie die Tage, welche die Zweiwochenfrist überschreiten, nach Rücksprache mit Ihrer vorgesetzten Person grundsätzlich mit dem Bezug von Ferientagen oder Mehrstunden ausgleichen. Planen Sie den Urlaub früher als zwei Wochen vor der errechneten Geburt anzutreten, besprechen Sie dies rechtzeitig mit Ihrer vorgesetzten Person. Zur Kompensation stehen Ihnen auch hier folgende Möglichkeiten offen: Ausgleich von Mehrstunden und Ferienbezug.

### 3. Dauer des Mutterschaftsurlaubs

Sie haben Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen Dauer. Nehmen Sie die Arbeit vor Ablauf der 16 Wochen wieder auf, endet der Anspruch auf besoldeten Urlaub. Dies gilt bereits bei kurzer, tageweiser Arbeitsaufnahme.

### 4. Besoldungsanspruch während des Mutterschaftsurlaubs

Ihr Mutterschaftsurlaub ist zu 100% besoldet. Die Besoldung richtet sich nach der Lohnreihung und dem Pensum vor Antritt des Mutterschaftsurlaubs. Dies gilt auch, wenn Sie das Pensum auf Beginn der Arbeitsaufnahme reduzieren. Arbeiten Sie unregelmässig und stundenweise, entspricht Ihr Besoldungsanspruch für die Dauer des Urlaubs Ihrer durchschnittlichen Beschäftigung während der letzten zwölf Monate.

### 5. Anspruch bei einer befristeten Anstellung

Mit Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses erlischt der Anspruch auf besoldeten Mutterschaftsurlaub nach kantonalem Recht. Ab diesem Zeitpunkt besteht nur noch ein allfälliger Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht (maximal 14 Wochen

ab Geburt, 80% des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Einkommens, höchstens Fr. 196.-- pro Tag). Diese Entschädigung wird Ihnen direkt von der Ausgleichskasse ausgerichtet. Die Befristung der Anstellung wird vom Arbeitgeber auf dem Anmeldeformular speziell vermerkt (vgl. Ziffer 12). Die Administration erfolgt durch die Dienststelle Personal.

#### **6. Wiederaufnahme der Arbeit nach Bezug des Mutterschaftsurlaubs**

Wünschen Sie Ihr Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Urlaubs zu beenden, müssen Sie unter Beachtung der entsprechenden Fristen das Arbeitsverhältnis auf Ende des Urlaubs kündigen. Möchten Sie Ihr Arbeitsverhältnis zu einem reduzierten Pensum weiterführen, müssen Sie ein Gesuch um Pensenreduktion bei der Leitung der Dienststelle einreichen. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf eine Pensenreduktion.

#### **7. Verkürzung des Mutterschaftsurlaubs**

Beginnen Sie vor Ablauf des 16-wöchigen Urlaubs wieder zu arbeiten, endet auf diesen Zeitpunkt hin der besoldete Urlaub sowie der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung.

#### **8. Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs**

Muss das neugeborene Kind nach der Geburt für mindestens drei Wochen im Spital bleiben oder später wieder für diese Zeitdauer hospitalisiert werden, können Sie den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aufschieben. Für die Zeit des Aufschubs wird Ihnen grundsätzlich unbesoldeter Urlaub gewährt, bzw. auch Ferienbezug. Eine vorübergehende Arbeitsaufnahme ist in diesem Fall nach Absprache möglich. Möchten Sie Ihren Urlaub vor Antritt des Mutterschaftsurlaubes antreten, können Sie den Ferienbezug oder den Mehrstundenausgleich entsprechend festlegen oder bei der Leitung Ihrer Dienststelle ein Gesuch um unbesoldeten Urlaub einreichen. Im unmittelbaren Anschluss an den besoldeten Mutterschaftsurlaub haben Sie einen Rechtsanspruch auf einen unbesoldeten Urlaub von 6 Monaten.

#### **9. 9. Arbeitsunfähigkeit in der Schwangerschaft**

Sie können den Arbeitsplatz wegen Beschwerden im Zusammenhang mit der Schwangerschaft nach einer Meldung an die vorgesetzte Person verlassen. Müssen Sie Ihre Tätigkeit wegen Schwangerschaftsbeschwerden niederlegen (vgl. Regelung über Arbeitsunfähigkeit, § 20 PVO), werden die letzten zwei Wochen Abwesenheit vor der Geburt an den Mutterschaftsurlaub angerechnet. Sie haben ab Geburt noch 14 Wochen Urlaub.

#### **10. Krankheits- und Unfalltage während des Mutterschaftsurlaubs**

Sie können die Krankheits- und Unfalltage während des Mutterschaftsurlaubs nicht separat ausweisen. Die Tage werden an den Mutterschaftsurlaub angerechnet. Sind Sie bei Ablauf des Urlaubs (immer noch) arbeitsunfähig, gelten die Bestimmungen zur Lohnfortzahlung (§ 20 PVO).

#### **11. Ferienanspruch bei Bezug des Mutterschaftsurlaubs**

Der Ferienanspruch wird trotz Bezug eines Mutterschaftsurlaubs nicht gekürzt.

#### **12. Anspruch des Kantons auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht**

Mit der neuen Mutterschaftsversicherung erhält der Kanton als Arbeitgeber von der Ausgleichskasse eine Entschädigung, sofern er während der Dauer des Anspruchs Lohn ausrichtet. Die Entschädigung, welche der Kanton geltend machen kann, geht aber weniger weit, als seine Lohnfortzahlung bei Mutterschaft. Der Anspruch beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, maximal aber 196 Franken pro Tag. Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 7'350 Franken erreicht. Damit der Kanton seinen Anspruch geltend machen kann, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Sie erhalten von der Dienststelle Personal bzw. von Ihrem zuständigen externen Personaldienst ein Anmeldeformular zugestellt, das Sie ausgefüllt und unterzeichnet mit den einverlangten Unterlagen (Kopie Geburtsschein bzw. Familienbüchlein, vgl. Seite 5

des Anmeldeformulars) spätestens innert eines Monats nach der Geburt retournieren müssen.

Dienststelle Personal, Luzern, 8. Juli 2008, aktualisiert 9. März 2010

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Person der HR Beratung, der HR Administration oder an den Rechtsdienst.  
Informationen finden Sie auch im Internet [www.personal.lu.ch](http://www.personal.lu.ch) im Bereich Download.

**Verteiler:** Mitarbeiterinnen